LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/6430
06. 06. 2018

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

Härtefallkommission Rheinland-Pfalz Teil 3

Ich frage die Landesregierung:

1. Worin wird der Sinn und Zweck gesehen, wenn die Härtefallkommission die Ausländerbehörden zur Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von Personen anweisen kann, obwohl zuvor Verwaltungs-/Oberverwaltungsgerichte den Asylantrag abgelehnt hatten?
2. Wird die Landesregierung in Anbetracht der Tatsache, dass nur zwei Ausländerbehörden einen Antrag auf Erstattung von Sozialleistungen für Personen gestellt haben, alle rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden noch einmal schriftlich auf die Möglichkeit hinweisen, dass ein Antrag auf Erstattung von Sozialleistungen für Personen gestellt werden kann, denen als Härtefälle im Sinne des § 23 a AufenthG ein Aufenthaltstitel erteilt wurde? Wenn nein, warum nicht?
3. Wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Kommunen bei der Prüfung der Haushaltspläne, darauf aufmerksam machen, dass sie einen Antrag auf Erstattung von Sozialleistungen für Personen stellen können, denen als Härtefall im Sinne des § 23 a AufenthG ein Aufenthaltstitel erteilt wurde? Wenn nein, warum nicht?
4. Sind Kommunen verpflichtet, alle Ansprüche auf Kostenerstattungen geltend zu machen? Wenn nein, warum nicht?
5. Wird die Landesregierung eine Bundesratsinitiative einbringen mit dem Ziel, dass § 83 b Asylgesetz dahin gehend geändert wird, dass Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) in Streitigkeiten nach diesem Gesetz erhoben werden? Wenn nein, warum nicht?

Matthias Lammert

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 11. Juni 2018